

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 641/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alexandre S [REDACTED], [REDACTED] S [REDACTED].
L [REDACTED] - England,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31,
Fehrbellinger Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel in der Sitzung vom 21. Mai 1970 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts vom 26. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 215 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Die Ansprüche des Klägers auf Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen wurden durch Vergleich vom 20. Oktober 1964 geregelt. Der Kläger hat mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 20. November 1964 die Unwirksamkeit dieses Vergleichs geltend gemacht und auf die formlose Mitteilung der Entschädigungsbehörde, der Vergleich sei nach wie vor wirksam, nach § 216 SGG auf Zahlung einer Entschädigung von 75.000 DM für Schaden an Eigentum durch Instandlassen seines Warenlagers sowie seiner Geschäfts- und Wohnungseinrichtung geklagt.

-3-

Der Berufungsrichter ist in Übereinstimmung mit dem Landgericht der Auffassung, die Untätigkeitsklage sei unzulässig, weil der Vergleich wirksam sei und der Geltendmachung weiterer Entschädigungsansprüche für Eigentumschaden entgegenstehe.

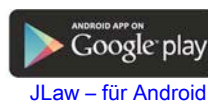
Die Beschwerde beanstandet, das Landesgericht habe die Voraussetzungen einer Untätigkeitsklage nicht geprüft und sich damit in Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gesetzt.

Damit ist die Zulassung der Revision nicht zu rechtfertigen. Die Klage ist keine Untätigkeitsklage im Sinne des § 216 BGB. Der Kläger hat die Unwirksamkeit des Vergleichs vom 20. Oktober 1964 ausdrücklich geltend gemacht und damit den Abschluss des Verfahrens vor der Entschädigungsbehörde in Frage gestellt, soweit es den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Eigentum betraf. Hierüber hatte die Entschädigungsbehörde sachlich zu entscheiden (BGR Urteil vom 30. Oktober 1969 - IX ZR 91/67). Der Kläger hat Klage auf Leistung erhoben. In der Berufungserwiderung vom 16. November 1967 hat das beklagte Land sich auf die Klage sachlich eingelassen und mit seinen Prozessanträgen die begehrte Leistung verweigert. Es hat bestritten, daß die Vergleichsregelung unwirksam ist, und durch diese Einlassung auf das Klagebegehren sachlich den geltend gemachten Anspruch abgelehnt. Die Klage ist demnach eine nach § 210 BGB zulässige Leistungsklage. Mit der Begründung, der Vergleich vom 20. Oktober 1964 sei wirksam, hat das Berufungsgericht über diese Klage auch sachlich entschieden.

Entgegen der Ansicht der Beschwerde wirft diese Sachentscheidung Rechtsfragen von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung nicht auf. Die Auffassung des Berufungsgerichts, ein Fall der Unwirksamkeit nach § 77 BGB



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

Diege nicht vor, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie beruht im wesentlichen auf den tatsächlichen Feststellungen über Ablauf und Inhalt der des Vergleichsabschluß vorausgesetzten Verhandlungen der Bevollmächtigten des Klägers mit der Entschädigungsbehörde. Voraussetzung für eine Anwendung des § 779 BGB ist, daß sich die Parteien beim Abschluß des Vergleichs über die tatsächlichen Gegebenheiten geeinigt haben. Die Wirksamkeit des Vergleichs kann deshalb nicht durch einen Umstand in Frage gestellt werden, der beim Abschluß des Vergleichs streitig oder ungewiß war und hinsichtlich dessen der Vergleich den Streit oder die Ungewißheit beheben sollte. Das traf hier für die Anspruchsgrundlagen in § 51 Abs. 3 BRG (Istschlüssen) und deren Beweisbarkeit zu. Außerdem hat der Berufungsrichter festgestellt, der Sachverhalt sei seit Vergleichsabschluß unverändert; die Ansicht des Klägers, er habe sich jetzt anders herausgestellt als bei Vergleichsabschluß angenommen, entbehre der Grundlage.

Die Beschwerde vermißt im Berufungsurteil ein Eingehen auf den Vortrag des Klägers, beim Vergleichsabschluß habe ein Irrtum über die Tätigkeit des Vaters und das Istschließen vorgelegen. Daraus soll sich der Einwand ergeben, die Berufung des beklagten Landes auf die Wirksamkeit des Vergleichs sei eine unzulässige Rechtsausübung. In ihrem tatsächlichen Ausgangspunkt weicht die Beschwerde aber von den im Berufungsurteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen ab. Denn der Berufungsrichter hat als seine Überzeugung dargelegt, daß der Kläger auf den Vergleich eingegangen ist, weil er auf Grund der vom Entschädigungsamt geäußerten Bedenken und seiner schlechten Beweislage nicht hoffen konnte, eine höhere Entschädigung zu erhalten. Dies läßt für die Annahme des von der Beschwerde behaupteten Irrtums über das Vorhandensein der Geschäftsgrundlage keinen Raum.

Auch die Frage eines auffälligen Misverhältnisses zwischen der Vergleichssumme und dem in Betracht kommenden Anspruch stellt sich nicht. Denn es waren schon die Anspruchsgrundlagen (hier das Instichlassen des Warenlagers sowie der Geschäfts- und Wohnungseinrichtung) zweifelhaft; der Vergleich sollte gerade diese - vom Kläger auch jetzt noch nicht beseitigten - Zweifel ausräumen.

Der Berufungsrichter hat schließlich eine Anfechtungsmöglichkeit nach Art. III Nr. 3 BEG-Schluss zu Recht verneint.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BEG umschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und wird mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen.

Mai

Henkel